



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

46. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 10.07.2020

Nummer 8

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger:

Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig
Telefon: 02904/987-0, E-Mail: gemeinde@bestwig.de

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürger- und Rathaus Bestwig, Zimmer E 17 (Poststelle), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Sparkasse Hochsauerland IBAN: DE04 4165 1770 0000 0038 89 I BIC: WELADED1HSL) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung vom 06.07.2020 über das Wahlrecht der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger bei der Kommunalwahl am 13.09.2020
2. Bekanntmachung vom 06.07.2020 nach § 56 Abs. 5 Kommunalwahlordnung (KWahlO) über das Versandunternehmen für die Einlieferung roter Wahlbriefe bei der Kommunalwahl am 13.09.2020
3. Bekanntmachung vom 25.06.2020 des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 24.06.2020 gefassten Beschlüsse
4. Bekanntmachung vom 02.07.2020 des Hochsauerlandkreises zum geplanten Wasserschutzgebiet „Olsberg-Bigge“

1

Gemeinde Bestwig
Der Wahlleiter
für die Kommunalwahl 2020

Bestwig, den 06.07.2020

Bekanntmachung über das Wahlrecht der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger bei der Kommunalwahl am 13.09.2020

Am 13.09.2020 finden in Nordrhein-Westfalen Kommunalwahlen statt.

Gemäß § 12 Abs. 7 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der zurzeit gültigen Fassung können wahlberechtigte Unionsbürger, die nach den melderechtlichen Vorschriften von der Meldepflicht befreit sind, auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden. Der Antrag ist bis zum 16. Tag vor der Wahl, somit bis Freitag, den 28.08.2020, zu stellen.

Der Antrag muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In seinem Antrag hat der Unionsbürger durch Abgabe einer Versicherung an Eides Statt den Nachweis für seine Wahlberechtigung zu erbringen.

Kohlmann

2

Gemeinde Bestwig
Der Wahlleiter
für die Kommunalwahl 2020

Bestwig, den 06.07.2020

Bekanntmachung nach § 56 Abs. 5 Kommunalwahlordnung (KWahlO) über das Versandunternehmen für die Einlieferung roter Wahlbriefe bei der Kommunalwahl am 13.09.2020

Am 13.09.2020 finden in Nordrhein-Westfalen Kommunalwahlen statt. Ggf. kommt es zu einer Stichwahl für das Amt des Landrates des Hochsauerlandkreises und/oder des Amtes für den Bürgermeister der Gemeinde Bestwig am 27.09.2020.

Die amtlichen roten Wahlbriefe können bei der Deutschen Post AG eingeliefert werden und werden als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befördert.

Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Wahlbriefen angegebenen Stelle abgegeben werden.

Kohlmann

3

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister
Hauptamt und Finanzverwaltung
Az.: 10 24 00 / 08

Bestwig, den 25.06.2020

Bekanntmachung

des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 24.06.2020 gefassten Beschlüsse:

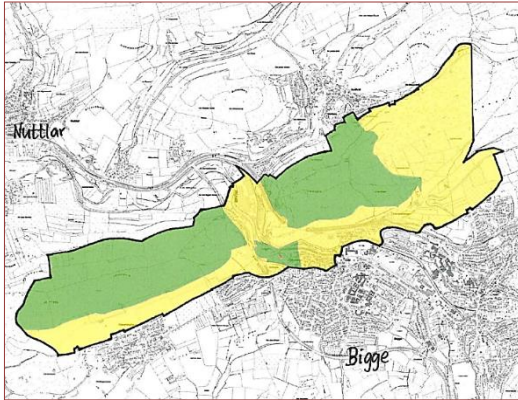
1. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 3 die Dringlichkeitsentscheidung zur Auftragsvergabe über die Elektro- und Kommunikationstechnischen Anlagen im Schulzentrum Bestwig genehmigt.
2. Unter Punkt 4 hat der Rat der Gemeinde Bestwig den Auftrag für die Anlage eines Outdoor-Fitnessparks am Sportplatz in Bestwig vergeben.
3. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 5 die Bestellung eines Leiters der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bestwig beschlossen.
4. Unter Punkt 5 hat der Rat der Gemeinde Bestwig eine Personalangelegenheit beschlossen.

Ralf Péus

Die Gemeinde Bestwig gibt die nachstehende Bekanntmachung des Hochsauerlandkreises bekannt:

B e k a n n t m a c h u n g

Geplantes Wasserschutzgebiet „Olsberg-Bigge“



Zum Schutz des Grundwassers vor nachteiligen Einwirkungen soll für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Schellenstein“ ein Wasserschutzgebiet festgesetzt werden.

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes ergeben sich aus § 51 und § 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Ein Wasserschutzgebiet wird gemäß § 35 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) durch eine ordnungsbehördliche Verordnung fest-

gesetzt.

Das geplante Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf Teile der Stadt Olsberg und der Gemeinde Bestwig. Folgende Gemarkungen und Fluren werden betroffen:

Gemeinde Bestwig	Gemarkung Ostwig	Fluren 10 und 13
Stadt Olsberg	Gemarkung Gevelinghausen	Flur 1
	Gemarkung Bigge	Fluren 1, 2 und 3
	Gemarkung Olsberg	Flur 7
	Gemarkung Antfeld	Fluren 9 und 10

Es ist beabsichtigt, das Wasserschutzgebiet in einen Fassungsbereich (*Schutzzone I*), drei engere Zonen (*Schutzzone II*) und eine weitere Zone (*Schutzzone III*) zu unterteilen.

Innerhalb der Schutzzonen werden bestimmte Handlungen von Genehmigungen der zuständigen Wasserbehörde abhängig gemacht oder verboten sowie bestimmte Duldungspflichten angeordnet.

1.

Der Entwurf der Wasserschutzgebiets-Verordnung und das zugrundeliegende Gutachten sind gemäß § 113 LWG in den betroffenen Gemeinden öffentlich auszulegen. Die ursprünglich am 16.03.2020 begonnene Auslegung musste wegen der pandemiebedingten Schließung des Rat- und des Kreishauses abgebrochen werden.

Der Entwurf der Verordnung einschl. Schutzgebietskarte, Gutachten und Erläuterungsbericht liegt nun erneut zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Abweichend von der ursprünglich vorgesehenen Auslegung wird nunmehr nach dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 28. Mai 2020 als Hauptveröffentlichungsweg das Internet gewählt.

2.

Der Zeitraum der öffentlichen Auslegung ist

vom **27.07.2020** bis einschließlich **26.08.2020**.

3.

Gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG werden die Unterlagen während dieser Zeit auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises www.hochsauerlandkreis.de veröffentlicht. Sie sind zu finden im Bereich „Bürgerservice“ unter dem Begriff „Umwelt“ → „Wasserwirtschaft“ → „Wasserschutzgebiete“.

4.

Daneben liegen die Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG zur allgemeinen Einsicht aus

- im Rathaus der Gemeinde Bestwig, Rathausplatz 1, Raum 2.11 (2. OG) und
- im Kreishaus des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede, Raum 662.

Beide Gebäude sind während der üblichen Dienstzeiten erreichbar. Aufgrund der Covid-19-Pandemie und der daraus resultierenden Infektionsschutzmaßnahmen gelten zur Zeit folgende **Einschränkungen der Zugangsmöglichkeiten:**

Für die Einsichtnahme ist zur Zeit ein **Termin zu vereinbaren**. Die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme im Rathaus bzw. im Kreishaus geltenden Infektionsschutzbestimmungen sind zu beachten. Dies sind insbesondere das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, Einsichtnahme regelmäßig nur durch eine Einzelperson, Desinfektion der Hände beim Betreten des Gebäudes, Mindestabstandsgebot.

Rathaus Bestwig:

Die Terminvereinbarung kann entweder telefonisch erfolgen unter der Tel.-Nr. 02904/987-203 (Frau Fischer) oder per Email an sandra.fischer@bestwig.de. Besucher und Besucherinnen werden gebeten, sich für den Zutritt an der Bürgerinfo zu melden.

Kreishaus Meschede:

Die Terminvereinbarung kann entweder telefonisch erfolgen unter Tel.-Nr. 0291/940 (Zentrale), 0291/94-1631 (Frau Mehwald) oder 0291/94-1656 (Frau Schneider) oder per Email an wasserwirtschaft@hochsauerlandkreis.de. Besucher und Besucherinnen werden gebeten, sich für den Zutritt bei der Bürgerinfo neben dem Haupteingang zu melden.

5.

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann

- schriftlich
- zur Niederschrift (ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung) oder
- elektronisch

bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich **09.09.2020**, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift

- bei der Gemeinde Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig oder
- bei dem Hochsauerlandkreis, Steinstr. 27, 59872 Meschede

Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Die elektronische Form der Einwendungen wird im Sinne von § 4 PlanSiG ermöglicht. Die Einwendung kann zum Beispiel per Email abgegeben werden und ist in diesem Fall an folgende Adresse zu richten: wasserwirtschaft@hochsauerlandkreis.de

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 113 Satz 5 LWG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW - VwVfG).

Eine Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen. Die Einwendung muss den vollständigen Namen und die genaue Anschrift des Einwenders deutlich lesbar enthalten.

Sofern sich die Einwendung auf bestimmte Grundstücke bezieht, ist es notwendig, die genauen Grundstücksbezeichnungen anzugeben (z. B. Gemarkung, Flur und Flurstücksbezeichnung).

Ein für Einwendungen geeigneter Vordruck wird im Internet sowie bei den auslegenden Stellen angeboten.

6.

Einwendungen werden auf ihre Berechtigung hin geprüft. Gemäß § 113 LWG können der Entwurf der Verordnung und das zugrundeliegende Gutachten mit den Beteiligten erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen anderen Fachbehörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden können. Sie werden zuvor für das weitere Verfahren anonymisiert. Allerdings lässt es sich nicht gänzlich ausschließen, dass im Einzelfall Rückschlüsse auf den Einwender möglich sind.

7.

Das Verfahren endet mit der Entscheidung des Kreistags durch Mehrheitsbeschluss über den Erlass der Wasserschutzgebiets-Verordnung.

Meschede, den 02.07.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst Wasserwirtschaft
AZ 33/66 31 61 (631)

Im Auftrag
gez. Schneider